

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 965
Urteil Nr. 48/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes (königlicher Erlaß vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei), gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 3. Juni 1996 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Annicaert, dessen Ausfertigung am 7. Juni 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Ist Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes (königlicher Erlaß vom 16. März 1968) so aufzufassen, daß der besondere Beweiswert, der fristgerecht, d.h. innerhalb einer achttägigen Frist vom Tag der Feststellung an, zugesandten Verkehrsübertretungsprotokollen eingeräumt wird, dahingehend, daß sie beweiskräftig sind, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, sich bei sonstiger Mißachtung der Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung nur auf Protokolle beziehen kann, die von Protokollführern aufgenommen worden sind, welche nicht persönlich insofern an den festgestellten Straftaten beteiligt gewesen sind, als sie wegen der Straftat irgendeinen materiellen und/oder immateriellen Schaden erlitten haben bzw. Gefahr liefen, einen solchen Schaden zu erleiden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Streitfall, der Anlaß zu dem Verfahren vor dem verweisenden Richter gegeben hat, bezieht sich auf die Tatsache, daß eine Autofahrerin an einer Kreuzung einem von rechts kommenden Fahrradfahrer nicht die Vorfahrt überlassen hätte, so daß dieser bremsen mußte, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Diese Tatsachen hat der Fahrradfahrer, der als öffentlicher Beamter hierzu befugt war, in einem Protokoll festgehalten, das der betreffenden Autofahrerin zugeschickt wurde.

Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes erkennt solchen fristgerecht, d.h. innerhalb einer achttägigen Frist dem Übertretenden zugesandten Protokollen einen besonderen Beweiswert zu, der gilt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

Das Polizeigericht erachtete die gegen die Autofahrerin erhobene Anschuldigung als erwiesen. Gegen dieses Urteil legte die Autofahrerin, die bestreitet, daß der Fahrradfahrer behindert worden sei, Berufung beim Gericht erster Instanz Brügge ein und ersuchte den Richter, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen in bezug auf Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes.

Sie ist insbesondere der Auffassung, diese Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da nicht unterschieden werde zwischen einem Protokoll, das von einem unabhängigen Dritten aufgestellt wurde, und einem Protokoll, das von einer geschädigten Person aufgestellt wurde. Sie ist der Meinung, auf diese Weise werde die Gleichheit der Mittel zwischen den Parteien mißachtet.

Der verweisende Richter erklärt, das Gericht glaube einen Unterschied zu erkennen zwischen den verschiedenen Eigenschaften, in denen ein Protokollführer auftreten kann, und beschließt, die präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 7. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Annicaert, Prinses Paolalaan 7, 8310 Brügge, mit am 3. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 5. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 26. November 1996 und 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Juni 1997 bzw. 7. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1997 hat der Hof die Besetzung um den Richter M. Bossuyt ergänzt.

Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof

- die präjudizielle Frage umformuliert wie folgt:

« Verstößt Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes dem Angeschuldigten gegenüber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Protokollen ein besonderer Beweiswert eingeräumt wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, wenn diese Bestimmung (dahingehend ausgelegt, daß sie) auf alle Protokollführer, auf die sie sich bezieht, ohne Unterschied zutrifft, d.h. also auch dann, wenn der Protokollführer persönlich von der festgestellten Straftat betroffen ist oder irgendeinen materiellen und/oder immateriellen Schaden erlitten hat bzw. Gefahr lief, einen solchen Schaden zu erleiden? »,

- die Parteien aufgefordert, in einem spätestens am 24. März 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu der folgenden Frage Stellung zu beziehen: « Verstößt Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes dem Angeschuldigten gegenüber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Protokollen ein besonderer Beweiswert eingeräumt wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (wodurch von den allgemeinen Vorschriften, die sich auf die Beweisführung und die Beweisbewertung in Strafsachen beziehen, abgewichen wird)? ».

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 20. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Annicaert, mit am 24. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Mai 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1997

- erschien

. RA L. De Schepper, in Brügge zugelassen, für M. Annicaert,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache unter Vorbehalt einer rechtsgültigen Ladung des Rechtsanwalts des Ministerrats zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und die öffentliche Sitzung auf den 12. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1997

- erschienen

. RA L. De Schepper, in Brügge zugelassen, für M. Annicaert,

. RA S. Michiels *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von M. Annicaert

A.1.1. Die Berufungsklägerin vor dem verweisenden Richter, auf deren Ersuchen die präjudizielle Frage gestellt wurde, ist der Auffassung, Artikel 62 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern in dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht werde zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Situationen, nämlich einerseits derjenigen des Protokollführers als Beobachter und unbetroffener Drittperson und andererseits derjenigen des Protokollführers als betroffener Partei und potentiell geschädigter Person.

Im ersten Fall liege keine Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes vor, im zweiten Fall liege deutlich eine Mißachtung vor.

A.1.2. Die Vermischung der Eigenschaft als Protokollführer und Geschädigter verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und erfülle nicht die durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebenen Bedingungen. Der in dieser Vertragsbestimmung enthaltene Grundsatz der Gleichheit der Mittel der Verfahrensparteien, der in anderer Form den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz ausdrücke, setze voraus, daß jede Partei eine angemessene Möglichkeit erhalten müsse, ihre Sache unter Umständen, die sie nicht gegenüber der Gegenpartei benachteiligten, vor dem Richter zu verteidigen.

Im Strafrecht sei es grundlegend, daß die Staatsanwaltschaft und die geschädigte Person die Beweislast ihrer Behauptungen tragen und daß der Beklagte in den Vorteil der Unschuldsvermutung gelange, die durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde.

A.1.3. Das aufgrund von Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes aufgenommene Protokoll habe eine besondere Beweis kraft und kehre die Beweislast um; sein Inhalt werde dem Richter aufgezwungen, solange nicht der Gegenbeweis erbracht werde. Wenn diese besondere Beweiskraft auch für ein Protokoll gelte, das von einem Protokollführer, der gleichzeitig Geschädigter sei, aufgestellt werde, befinde sich die Gegenpartei *ab initio* in einer unmöglichen Lage im Hinblick auf die Beweisführung. Der Protokollführer trete in diesem Fall nicht als öffentlicher Beamter auf, der neutral bestimmte Feststellungen mache, sondern als Geschädigter, als einfacher Bürger, der nicht mehr Rechte besitze als die Gegenpartei. Er könne sich jedoch aufgrund von Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes selbst einen Beweis für seine Behauptungen besorgen, die bis zum Beweis des Gegenteils gültig seien.

Es sei also zu schlußfolgern, daß in dem spezifischen Fall, wo der Protokollführer gleichzeitig der Geschädigte sei, Artikel 62 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Rechte der Verteidigung verstoße, da die Gegenpartei im Hinblick auf die Beweisführung in eine unmögliche Lage versetzt werde, in der sie sich unter normalen, fairen Umständen nie befunden hätte.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. In bezug auf die Tragweite der Anhängigmachung bemerkt der Ministerrat, die präjudizielle Frage beziehe sich eindeutig nicht auf das Problem, ob ein Protokoll, das bis zum Beweis des Gegenteils gültig sei, an sich einen Verstoß gegen die Gleichheit der Mittel zwischen den Parteien darstelle.

Die präjudizielle Frage beziehe sich lediglich auf die Überlegung, ob nicht unterschieden werden müsse zwischen einerseits Protokollen, die durch einen nicht persönlich an den festgestellten Straftaten beteiligten Protokollführer aufgestellt würden, und andererseits Protokollen, die durch persönlich an den festgestellten Straftaten beteiligte Protokollführer aufgestellt würden.

A.2.2. Ein Protokollführer, der bei einer Straftat einen Schaden erlitten oder zu erleiden gedroht habe, sei nicht notwendigerweise ein « persönlich beteiligter Protokollführer », so wie in der Verweisungsentscheidung behauptet werde, da ein menschlicher Faktor als persönliche Verwicklung schwer meßbar sei. Da diese persönliche Verwicklung des Protokollführers nicht zu überprüfen sei, könne man aus deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein auch keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ableiten.

A.2.3. Die gemäß Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes aufgestellten Protokolle lieferten, außer bei Beweis des Gegenteils, den Beweis für die materiellen Feststellungen, die die Protokollführer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gemacht hätten; die Schlußfolgerungen oder Vermutungen, die sie aus diesen Feststellungen ableiteten, oder die juristischen Überlegungen, die sie damit verbänden, hätten nicht diese Beweiskraft, ebensowenig wie die Informationen, die sie außerhalb dieser Feststellungen gesammelt hätten. Folglich würden die Elemente des Protokolls, die von der persönlichen Meinung des Protokollführers geprägt seien, nicht die besondere Beweiskraft besitzen, die durch Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes beigemessen werde.

Somit sei keine ungleiche Behandlung zwischen den Rechtsunterworfenen, über die ein Protokoll durch einen Protokollführer, der durch die Straftat keinen Schaden erlitten oder zu erleiden gedroht habe, aufgestellt worden sei, und denjenigen, über die ein Protokoll durch einen Protokollführer, für den dies wohl zutreffe, aufgestellt worden sei, festzustellen. Man könne nämlich nicht davon ausgehen, daß der Protokollführer absichtlich falsche materielle Feststellungen mache.

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Gemäß dem Ministerrat verstoße Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern den in dieser Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Protokollen bis zum Beweis des Gegenteils eine besondere Beweiskraft zuerkannt werde.

Die *ratio legis* von Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes bestehe darin, daß der Gesetzgeber die Schwierigkeit bei der Erbringung des Beweises für gewisse Straftaten habe beseitigen wollen, indem er der materiellen Feststellung der Fakten einen besonderen Wert verliehen habe.

A.3.2. Die besondere gesetzliche Beweiskraft gelte nur für die Protokolle, die von Beamten mit dem gesetzlichen Auftrag zur Feststellung bestimmter Straftaten aufgestellt würden, und sei mit diesem ausdrücklichen Auftrag und den gesetzlich vorgeschriebenen Gültigkeitsbedingungen verbunden. Die besondere Beweiskraft hänge nicht nur von der Eigenschaft des Protokollführers ab, sondern vielmehr von der Art der festgestellten Straftaten und den damit verbundenen Beweisschwierigkeiten; ebensowenig werde nach der Eigenschaft als Opfer, Geschädigter oder Beschuldigter unterschieden.

A.3.3. Der Unterschied zwischen einem Protokoll, das bis zum Beweis des Gegenteils gültig sei, und einem Protokoll, das als Information diene, bestehe auf der Ebene der Begründungspflicht des Richters, die im ersten Fall strenger sei als im zweiten. Dies sei eine zusätzliche Garantie für eine ordnungsgemäße Rechtspflege und könne nur schwer als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgelegt werden.

A.3.4. Der zwingende Charakter eines bis zum Beweis des Gegenteils gültigen Protokolls könne durch den Beweis des Gegenteils neutralisiert werden.

Der Gegenbeweis gehöre zu den Rechten der Verteidigung und könne durch alle gesetzlichen Beweismittel erbracht werden. Der Richter beurteile souverän die Beweiskraft der vorgebrachten Angaben, was eine weitere Garantie für die Angeschuldigten, Geschädigten oder Zeugen darstelle.

A.3.5. Schließlich verstoße die in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes festgelegte Regelung ebenfalls nicht gegen die Unschuldsvermutung, die durch Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte gewährleistet würden.

Ergänzungsschriftsatz von M. Annicaert

A.4.1. Die besondere Beweiskraft, die den in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Protokollen beigemessen werde, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Den Gegenbeweis werde in der Praxis weder die Staatsanwaltschaft noch eine etwaige Zivilpartei suchen, sondern er müsse durch den Angeschuldigten erbracht werden, dem es unmöglich sei, einen Negativbeweis zu liefern.

A.4.2. Es sei eine künstliche Argumentation, sich auf die Möglichkeit des Einspruchs vor dem Richter oder auf die Möglichkeit zur Erbringung des Gegenbeweises mit allen Rechtsmitteln zu berufen. Dies alles schließe nicht aus, daß im Hinblick auf die Beweisführung eine ungleiche und ungerechtfertigte Position zum Nachteil des Angeschuldigten geschaffen werde, und dies lediglich für geringfügigere Straftaten.

A.4.3. Außerdem könne eine etwaige Zivilpartei ebenfalls in den Genuß der besonderen Beweiskraft gelangen und sei sie nicht verpflichtet, den Beweis der strafbaren Handlung zu erbringen, was sie im gemeinen Strafrecht dennoch tun müsse, so daß sie gegenüber dem Angeschuldigten bevorteilt werde, während beide Parteien in zivilrechtlicher Hinsicht auf gleichem Fuß stünden.

- B -

B.1.1. Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der Hof die präjudizielle Frage umformuliert:

« Verstößt Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes dem Angeschuldigten gegenüber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Protokollen ein besonderer Beweiswert eingeräumt wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, wenn diese Bestimmung (dahingehend ausgelegt, daß sie) auf alle Protokollführer, auf die sie sich bezieht, ohne Unterschied zutrifft, d.h. also auch dann, wenn der Protokollführer persönlich von der festgestellten Straftat betroffen ist oder irgendeinen materiellen und/oder immateriellen Schaden erlitten hat bzw. Gefahr lief, einen solchen Schaden zu erleiden? »

B.1.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die präjudizielle Frage sich auf Artikel 62 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezieht, die besagen:

« Die Beamten und Bediensteten der Obrigkeit, die von der Regierung beauftragt werden, die Ausführung dieser koordinierten Gesetze zu überwachen, stellen die Übertretung dieser Gesetze und der Straßenverkehrsordnung durch Protokolle fest, die beweiskräftig sind, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Eine Abschrift dieser Protokolle wird den Gesetzesübertretern innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Datum der Feststellung der Straftaten zugesandt. »

B.1.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den besonderen Fall, in dem derjenige, der einer Verkehrsstraftat beschuldigt wird, sich befindet, wenn der Protokollführer kein unabhängiger Dritter ist, sondern auf irgendeine Weise persönlich von der festgestellten Straftat betroffen ist, indem er einen Schaden erlitt oder zu erleiden drohte. Vor der Beantwortung dieser Frage ist zu prüfen, ob Artikel 62 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes ungeachtet dieser besonderen Hypothese gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.2.1. Die in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Protokolle haben eine besondere gesetzliche Beweiskraft und bilden somit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß ein Protokoll lediglich zur Information dient. Die betreffenden Protokolle bilden eine Ausnahme von der freien Beweisführung in Strafsachen, wobei der Richter nach eigener Überzeugung die Beweiskraft eines bestimmten Elementes beurteilt; sie haben zur Folge, daß der Angeschuldigte in eine Beweislage gebracht wird, die sich von dem unterscheidet, was im Strafprozeßrecht die Regel ist. Der Hof muß prüfen, ob für diesen Behandlungsunterschied eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht und die Rechte des Angeschuldigten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

B.2.2. Die in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Straftaten sind oft flüchtiger und vorübergehender Art, und ihre Feststellung wird durch die Mobilität des Fahrzeugs erschwert. Die Absicht besteht darin, diese Schwierigkeit in der Erbringung des Beweises auszuräumen, indem der Feststellung der Fakten durch Personen, die besonders dazu befugt sind, eine besondere Glaubwürdigkeit beigemessen wird.

B.3.1. Unter Berücksichtigung der *ratio legis* der angefochtenen Bestimmung ist hervorzuheben, daß der besondere gesetzliche Beweiswert sich nur auf das materielle Element der Straftat und nicht auf ihre anderen Bestandteile bezieht.

B.3.2. Die in Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehene besondere gesetzliche Beweiskraft trifft nur für die Protokolle zu, die durch die in Artikel 3 desselben Gesetzes vorgesehenen Personen aufgestellt werden, und ist verbunden mit dem besonderen Auftrag, den der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich erteilt hat, um Verkehrsstraftaten festzustellen, sowie mit der Verantwortung, die dieser Auftrag beinhaltet. Die besondere Beweiskraft gilt auch nur bei der Feststellung von Verstößen und Vergehen gegen polizeiliche Regelungen; sie ist nur mit den durch

den Protokollführer persönlich getätigten Feststellungen verbunden und gilt nicht für Feststellungen, die auf eine ungesetzliche oder nicht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu vereinbarende Weise getätigt werden.

Außerdem kann in bezug auf die Protokolle mit besonderer gesetzlicher Beweiskraft der Gegenbeweis erbracht werden. Der Gegenbeweis gehört zu den Rechten der Verteidigung und kann mit allen gesetzlichen Beweismitteln geliefert werden, die der Richter beurteilt.

B.3.3. Angesichts der angestrebten Zielsetzung, der spezifischen Beschaffenheit der betreffenden Straftaten und in Erwägung der obigen Darlegungen beinhaltet Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes keine ungerechtfertigte Einschränkung der Rechte des Angeschuldigten und verstößt diese Bestimmung als solche nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Fall, in dem ein Protokollführer persönlich von einer Straftat, über die er ein Protokoll aufgestellt hat, betroffen sein soll. Sie geht von einem Vergleich zwischen zwei Kategorien von Personen aus: Personen, die von einer Straftat betroffen sind, die festgestellt wird durch einen Protokollführer, der persönlich von diesen Fakten betroffen ist; Personen, die von Fakten betroffen sind, die festgestellt werden durch einen Protokollführer, der nicht persönlich betroffen ist. Artikel 62 schreibt in beiden Fällen die Verpflichtung vor, dem Protokoll die gleiche Beweiskraft beizumessen, was darauf hinausläuft, daß zwei unterschiedliche Situationen gleich behandelt werden.

B.4.2. Falls der Protokollführer von den Fakten betroffen ist, die er festzustellen vorgibt, verhindert Artikel 62, daß der Prozeß gerecht verläuft, da der Richter verpflichtet ist, die Beweiskraft des Protokolls anzunehmen. Artikel 62 verstößt also gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung im Zusammenhang mit den Regeln des gerechten Verfahrens, die im übrigen durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestätigt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 62 des Straßenverkehrsgesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern den in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehenen Protokollen bis zum Beweis des Gegenteils eine besondere Beweiskraft zuerkannt wird, ohne zu unterscheiden, ob der Protokollführer von den durch ihn festgestellten Fakten persönlich betroffen ist oder nicht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève